



# Kölner Impulse zur Wirtschaftspolitik

Nr. 02/2021 | 02. März 2021

## In diesem Impuls

...befassen sich Rebekka Rehm und Steffen J. Roth mit Plattformarbeit und den Regulierungsfragen, die diese neue Erwerbsform aufwirft. Ihr Fokus liegt auf der sozialen Sicherung von Plattformarbeiter\*innen. Sie empfehlen, regulatorische Anpassungen zu vermeiden, die sich nicht systematisch begründen lassen, aber das Risiko bergen, Plattformarbeit de facto zu unterbinden.



## Aktuelles aus dem iwp

Wir freuen uns auf die Veröffentlichung der ersten diesjährigen Ausgabe unserer Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, welche am 26.04.2021 unter dem Titel „Schuldenaufnahme während der Corona Pandemie – Was kommt danach?“ erscheint. In dieser Publikation finden sich unter anderem Beiträge von:

Prof. Dr. Jens Südekum,  
Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph M. Schmidt in Kooperation mit Prof. Dr. Torsten Schmidt, Rainer Holznagel und Prof. Michael Krause Ph.D. in Kooperation mit Thomas A. Lubik Ph.D.

Iwp-Mitarbeiter Christoph Oslislo hat gemeinsam mit Arno Apffelstaedt und Jana Freundt ein Working Paper zu Wahlen und sozialen Normen veröffentlicht. Der Beitrag ist verfügbar unter der folgenden Adresse:

[https://www.econtribute.de/RePEc/ajk/ajkdps/ECONtribute\\_068\\_2021.pdf](https://www.econtribute.de/RePEc/ajk/ajkdps/ECONtribute_068_2021.pdf)

# Die Zukunft der Crowd – Fragen zur Regulierungsnotwendigkeit von Gig- und Cloudwork

---

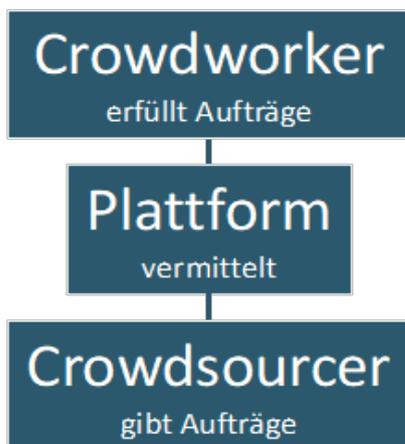
Von Rebekka Rehm und Steffen J. Roth

In einem viel beachteten Urteil hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im vergangenen Dezember erklärt, dass es sich bei vermeintlich selbstständigen Plattformarbeiter\*innen um Arbeitnehmer\*innen handeln kann. Das BAG gab einem Mann, der Aufträge für eine Online-Plattform erledigt und auf die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses zu dieser Plattform geklagt hatte, in diesem Punkt Recht. Das Urteil fällt in eine Zeit, in der ortsungebundene Arbeit, wie sie viele Plattformarbeiter\*innen erledigen, an Bedeutung gewinnt – unter anderem, da die Corona-Pandemie viele Unternehmen und Beschäftigte zur Abkehr von der herkömmlichen Präsenzarbeit zwingt. Gesetzliche Unklarheiten sollten verringert und die soziale Sicherung der Crowdworker verbessert werden, ohne die Attraktivität von Plattformarbeit so weit zu verringern, dass sie faktisch unterbunden wird.

*Rebekka Rehm und Steffen J. Roth haben 2019 gemeinsam mit Martin Henssler, Christiane Pickenhahn und Jacob Wewetzer vom Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln ein Gutachten zur Plattformarbeit mit dem Titel „Formen von Erwerbstätigkeit und Anpassungsbedarf des Arbeitnehmer- und Betriebsbegriffs unter arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten“ im Auftrag der Enquete-Kommission „Digitale Transformation der Arbeitswelt in Nordrhein-Westfalen“ des Landtags NRW erstellt. Für eventuelle unzulässige Verkürzungen in diesem Impuls sind selbstverständlich nur Rebekka Rehm und Steffen J. Roth verantwortlich.*

## Einleitung

Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen eine zeitlich und räumlich ungebundene Arbeitsorganisation. Dies führt neben Veränderungen in bestehenden Jobs auch zur Entstehung neuer Erwerbsformen. Dazu zählt Crowdwork<sup>1</sup>, das heißt die Erledigung von Arbeitsaufträgen, die über digitale Plattformen vermittelt werden. Die Plattformen treten dabei als Intermediäre zwischen Plattformarbeiter\*innen (der „Crowd“) und Auftraggeber\*innen (so genannten Crowdsourcern) auf. Crowdwork umfasst sehr unterschiedliche Phänomene. Zu den Crowdworkern gehören sowohl ortsgebundene Gigworker, wie beispielsweise die Lieferant\*innen von Plattformen für Essenbestellungen, als auch ortsungebundene Cloudworker, die zum Beispiel kleine Übersetzungsarbeiten über Plattformen erledigen.

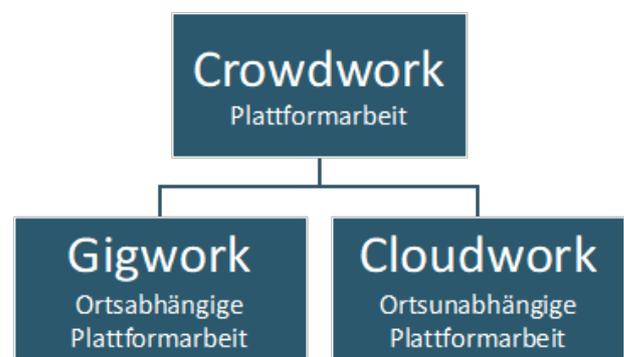


Graphik 1

Untersuchungen über den Anteil der Plattformarbeiter\*innen in Deutschland kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, was darauf zurückzuführen ist, dass sich die Studien hinsichtlich ihrer Repräsentativität, der Befragungsmethoden und der Definition von Plattformarbeit

<sup>1</sup> Wir verwenden Crowdwork und Plattformarbeit synonym.

unterscheiden.<sup>2</sup> Während zum Beispiel Serfling (2019) den Anteil der Befragten, die bereits Crowdwork-Erfahrung haben, auf 6,9 Prozent schätzt, liegt eine Schätzung von Urzı Brancati et al (2020) für Deutschland bei einem Anteil von mehr als 12 Prozent der erwachsenen Bevölkerung. Die bisherigen Untersuchungen kommen auch zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich des Anteils der Crowdworker, die ihren Hauptverdienst mit Plattformarbeit erzielen. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint ein großer Teil nur einen Nebenverdienst mit Crowdwork zu verdienen.

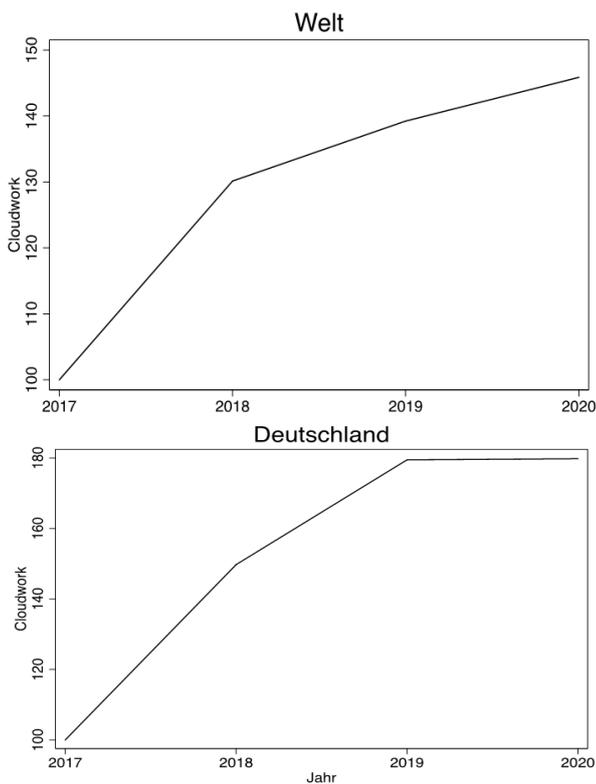


Graphik 2

Seit Ende 2016 dokumentiert das Internet Institute der University of Oxford automatisiert die Anzahl der Aufträge, die auf den fünf größten englischsprachigen Online-Arbeitsplattformen ausgeschrieben werden und stellt diese tagesaktuell zum Download bereit. Damit decken sie nach eigener Angabe mindestens 70 Prozent des Cloudwork-Marktes ab (Kässi/Lehdonvirta, 2018). Die Daten zeigen eine recht hohe Volatilität, aber bei jährlicher Betrachtung ist weltweit ein eindeutig steigender Trend erkennbar, wie Graphik 3 darstellt. Der ebenfalls abgebildete Trend von Aufträgen aus Deutschland ist ähnlich, wenn auch in der jüngsten Vergangenheit

<sup>2</sup> Dass die Ergebnisse verschiedener Studien über die globale Verbreitung von Plattformarbeit aus solchen Gründen stark voneinander abweichen, dokumentiert eine Meta-Studie von Maier/Viete/Ody (2017).

weniger eindeutig.



Graphik 3: Eigene Berechnung auf Grundlage der Daten von Kässi/Lehdonvirta (2018). Die abgetragenen jährlichen Werte wurden jeweils indiziert (2017=100).

Mit Blick auf das vergangene Jahr ist zunächst der konjunkturelle Einbruch in Folge der Corona-Pandemie zu berücksichtigen, der auch die Nachfrage nach Plattformarbeit gedämpft haben dürfte. Davon abgesehen führt die Corona-Pandemie zu einer zunehmenden Bedeutung der ortsunabhängigen Arbeit. Damit könnte einerseits eine zunehmende Relevanz von Crowdwork als einer Alternative zu herkömmlicher ortsgebundener Erwerbsarbeit einhergehen. Andererseits nehmen die Möglichkeiten zur ortsunabhängigen Arbeit im Moment ungeachtet der Plattformarbeit zu, weil die Corona-Pandemie Unternehmen und Beschäftigte zwingt, Homeoffice-Strukturen zu schaffen.

Es ist folglich schwierig, die zukünftige Verbreitung von Plattformarbeit abzuschätzen, es gibt

jedoch Anhaltspunkte, die vermuten lassen, dass Plattformarbeit weiter an Bedeutung gewinnen wird. Zum Beispiel gibt Serfling (2019) einen Anteil von 2,9 Prozent der Befragten in Deutschland an, die zwar bislang keine Plattformarbeit ausführen, sich aber vorstellen können, das zukünftig zu tun. Insbesondere mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die Sozialversicherungssysteme wirft Crowdwork bereits heute grundlegende Fragen auf. Je stärker die Verbreitung von Plattformarbeit in Deutschland zukünftig zunehmen wird, desto drängender werden diese.

### Sind Crowdworker Arbeitnehmer\*innen?

Das kürzlich ergangene BAG-Urteil<sup>3</sup> erregt viel Aufmerksamkeit, weil eine Einordnung von vermeintlich selbstständigen Plattformarbeiter\*innen als Arbeitnehmer\*innen weitreichende arbeitsrechtliche Folgen hat. Auf Arbeitnehmer\*innen finden in Deutschland zum Beispiel das Kündigungsschutzgesetz und das Mindestlohngesetz Anwendung. Weitreichende Konsequenzen ergeben sich zudem für die soziale Sicherung der Plattformarbeiter\*innen. Die Einordnung als Arbeitnehmer\*innen ist sozialversicherungsrechtlich mit weitreichenden Beitragspflichten für Plattformarbeiter\*innen und ihre Arbeitgeber\*innen verbunden. Als Arbeitgeber\*innen kommen dabei grundsätzlich sowohl die Plattformen als auch die Unternehmen in Betracht, die über Plattformen Aufträge vergeben.

Nach Einschätzung vieler Jurist\*innen handelt es sich jedoch bei Crowdworkern nach geltendem Recht nur in Ausnahmefällen um Arbeitnehmer\*innen. Im zuletzt vor dem BAG verhan-

3 Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 1. Dezember 2020, 9 AZR 102/20, Pressemitteilung online abrufbar unter [https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&pm\\_number=0043/20](https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&pm_number=0043/20).

delten Fall bestand die Besonderheit, die den Ausnahmefall begründet, in dem Anreizsystem der Plattform: Die konkret betrachtete Plattform lässt durch Crowdworker die Präsentation von Produkten in Geschäften und an Tankstellen kontrollieren. Crowdworker können Aufträge annehmen und müssen diese dann zeitnah erfüllen, ohne zu einem bestimmten Auftragsvolumen verpflichtet zu sein. Sie müssen jedoch eine Mindestanzahl an Aufträgen erledigen, bevor sie mehrere Aufträge gleichzeitig annehmen dürfen. Aus Sicht des BAG hat dieses Anreizsystem den klagenden Crowdworker veranlasst „in arbeitnehmertypischer Weise weisungsgebundene und fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit“ zu leisten. Die Vorinstanzen hatten noch anders entschieden und das Arbeitsverhältnis des Crowdworkers zur Plattform verneint.

Das BAG merkt ausdrücklich an, dass die Frage, ob es sich bei Plattformarbeiter\*innen um Arbeitnehmer\*innen handelt, nicht durch die Bezeichnung im Vertrag beantwortet wird, sondern eine Gesamtwürdigung aller Umstände erfordert. Es ist also weder davon auszugehen, dass Plattformarbeit immer selbstständig ausgeführt wird, noch ist mit dem Urteil eine pauschale Einordnung von Plattformarbeiter\*innen als Arbeitnehmer\*innen erfolgt. Nach wie vor dürfte es sich nach geltendem Recht bei den meisten Plattformarbeiter\*innen, vor allem bei ortsungebundenen Cloudworkern, nicht um Arbeitnehmer\*innen handeln.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund mehren sich Forderungen, die rechtlichen Unklarheiten zu beseiti-

---

4 Teilweise wird nach geltendem Recht die Einordnung von Cloudworkern als in Heimarbeit Beschäftigte für möglich gehalten. Diese Beschäftigungsform hat jedoch historisch einen völlig anderen Hintergrund und praktisch erscheinen klassische Heimarbeit und Plattformarbeit wenig vergleichbar. In bestimmten Fällen kommt außerdem eine Einordnung von Plattformarbeiter\*innen als arbeitnehmerähnliche Personen in Betracht.

gen und den Schutz von Plattformarbeiter\*innen zu erhöhen. Im vergangenen September reichte die Fraktion Die Linke im Bundestag weitreichende Anträge ein: Gefordert werden unter anderem die grundsätzliche Einordnung der ortsgebundenen Gigworker als Arbeitnehmer\*innen der Plattformen und die Einführung von Mindestentgelten für selbstständige ortsungebundene Cloudworker.<sup>5</sup> Ende des vergangenen Jahres legte auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Pläne zur stärkeren Regulierung von Plattformarbeiter\*innen vor. Unter anderem sollen auch selbstständige Plattformarbeiter\*innen in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) pflichtversichert und Plattformen entsprechend an den verpflichtend abzuführenden Beiträgen zur GRV beteiligt werden.<sup>6</sup>

So wohlwollend solche Vorschläge und Forderungen gegenüber den Plattformarbeiter\*innen gemeint sein mögen, so zwiespältig wäre ihre Wirkung, denn die Maßnahmen bergen das Risiko, Plattformarbeit in Deutschland de facto zu unterbinden. Insbesondere ortsungebundene Aufträge würden wohl nicht mehr an Plattformarbeiter\*innen in Deutschland vergeben, wenn dies mit umfangreichen Verpflichtungen für die Plattformen einhergehen würde. Zu beachten ist auch, dass die Plattformen weitgehend freie Rechtswahl haben. Selbst in Deutschland ansässige Plattformen können grundsätzlich auch eine fremde Rechtsordnung in ihren AGB vorsehen.<sup>7</sup> Es besteht also die Herausforderung, eine

---

5 Deutscher Bundestag, Drucksachen 19/16886 und 19/22122, online abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/168/1916886.pdf> und <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/221/1922122.pdf>.

6 BMAS, Eckpunkte zu „Fairer Arbeit in der Plattformökonomie“, online abrufbar unter [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2020/eckpunkte-faire-plattformarbeit.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2020/eckpunkte-faire-plattformarbeit.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

7 Zwingende Arbeitnehmerschutzbestimmungen können damit in Deutschland nicht umgangen werden. Auch z. B. das vorgeschlagene Mindestentgelt soll laut

angemessene soziale Sicherung von Plattformarbeit\*innen zu gewährleisten, ohne die Vorteile von Crowdwork zu unterbinden.

### Vorteile von Plattformarbeit

Selbstständige Plattformarbeit erlaubt es den Plattformarbeiter\*innen, die Freiheiten einer zeitlich und räumlich ungebundenen Erwerbsarbeit zu nutzen und dabei eigene Prioritäten zu setzen. Dabei sollte der Blick nicht auf die medial präsenten Crowdworker verengt werden, die am Strand arbeiten. Ebenso begünstigt Crowdwork die Arbeit in verkehrstechnisch schlecht angebundenen ländlichen Regionen. Plattformarbeiter\*innen haben zudem die Möglichkeit, eine Zeitlang sehr viel und dann eine Weile nicht zu arbeiten oder regelmäßig abends, wenn zum Beispiel die Kinder im Bett sind. Im Rahmen einer Befragung von Berg et al (2018) für die International Labour Organization (ILO) gaben knapp 10 Prozent der befragten Crowdworker an, sie könnten nur zuhause arbeiten und ca. weitere 20 Prozent gaben an, dass sie es bevorzugen würden, zuhause zu arbeiten.<sup>8</sup> Plattformarbeit bietet also Möglichkeiten, unterschiedliche Lebensentwürfe zu realisieren, die mit einer herkömmlichen Erwerbsarbeit nicht unbedingt vereinbar sind. Das hat in erster Linie individuelle Vorteile und trägt gleichzeitig dazu bei, Beschäftigungspotentiale zu heben, die angesichts des demographischen Wandels und des damit verbundenen Fachkräftemangels dringend benötigt werden. Bessere

---

Antrag von „allen Auftraggebern unabhängig ihres Firmensitzes für im Inland tätige Personen zu erbringen“ sein. Je eher jedoch sichergestellt werden könnte, dass solche Vorschriften auf alle Plattformarbeiter\*innen in Deutschland Anwendung finden, desto eher ist davon auszugehen, dass das Auftragsvolumen für sie abnehmen würde.

<sup>8</sup> In der Studie werden die Anteile separat für verschiedene Plattformen angegeben. Bei den hier angegebenen Werten handelt es sich circa um die (ungewichteten) Durchschnitte.

Möglichkeiten, von zuhause zu arbeiten, könnten außerdem zu einer Entlastung der Immobilienmärkte in urbanen Räumen und einer auch ökologisch wünschenswerten Reduktion des Pendlerverkehrs führen.

Kritisch gesehen wird Plattformarbeit hingegen deshalb oft, weil sie von den Kritiker\*innen als unerwünscht angesehene Veränderungen für herkömmliche Beschäftigte mit sich bringt. Zum Beispiel dokumentieren Berger et al (2018) den negativen Einfluss des Markteintritts der Plattform UBER auf den Stundenlohn der abhängig beschäftigten Taxi-Fahrer\*innen in den USA. Solche Konstellationen müssen jedoch differenziert betrachtet werden. Zwar besteht einerseits möglicherweise die Notwendigkeit, bestehende Regulierung an das Crowdwork-Phänomen anzupassen. Die disruptive Wirkung dieses neuen Phänomens ist jedoch kein hinreichender Grund, es grundsätzlich zu unterbinden. Vielmehr ist andererseits zunächst einmal wie bei jeder Stärkung des Wettbewerbs und jeder neu entstehenden Angreifbarkeit etablierter Märkte davon auszugehen, dass der Wettbewerbsdruck, der von Crowdwork ausgeht, Qualitätsverbesserungen und Preissenkungen für die Konsument\*innen bewirken kann.

### Marktmacht auf Crowdwork-Märkten

Ein weiterer Vorteil von Plattformarbeit kann darin liegen, dass Abhängigkeiten von örtlich marktmächtigen Arbeitgeber\*innen verringert werden. Manche Arbeitnehmer\*innen laufen Gefahr, mit relativ geringen Löhnen oder schlechten Arbeitsbedingungen vorlieb nehmen zu müssen, weil in ihrer Wohnregion Erwerbsalternativen fehlen und ein Wohnortwechsel nicht in Frage kommt. Crowdwork-Plattformen können in solchen Fällen Alternativen darstellen und damit die Verhandlungsposition von Arbeitnehmer\*innen stärken.

Allerdings können unter bestimmten Umständen auch die Plattformen sehr marktmächtig sein, was ebenfalls Abhängigkeiten begründen kann. Je weniger gut Crowdworker ihre Leistungen auf anderen Wegen anbieten können bzw. je weniger gut Crowdsourcer andere Kanäle für die Auftragsvergabe nutzen können, desto eher würde eine niedrige Wettbewerbsintensität zwischen Plattformen tatsächlich mit Marktmacht einhergehen. Plattformmärkte weisen Charakteristika auf, die hohe Marktkonzentrationen systematisch begünstigen. Dazu zählen indirekte Netzwerkeffekte: Der Nutzen der Crowdsourcer hängt von der Anzahl der Crowdworker ab und umgekehrt. Für bestehende Nutzer\*innen sind deshalb Plattformwechsel oft unattraktiv und für weitere potentielle Nutzer\*innen sind bereits gewachsene Plattformen besonders attraktiv. Daraus ergeben sich selbstverstärkende Tendenzen, die Plattformen mit vielen Nutzer\*innen schneller wachsen lassen. Ein weiteres typisches Merkmal digitaler Plattformen sind steigende Skalenerträge. Üblicherweise ist die Bereitstellung einer digitalen Plattform mit relativ hohen Fixkosten verbunden, während die einzelne Vermittlungsleistung vergleichsweise niedrige Grenzkosten verursacht. Je mehr Transaktionen eine Plattform durchführt, desto geringer sind die durchschnittlichen Kosten einer einzelnen Transaktion. Dies spricht ebenfalls dafür, dass sich relativ wenige große Crowdwork-Plattformen durchsetzen können. Auch ausgeprägte Netzwerk- und Skaleneffekte führen jedoch nicht zwangsläufig zu einer hohen Marktkonzentration.

Tritt eine hohe Marktkonzentration tatsächlich ein und werden Abhängigkeiten der Plattformarbeiter\*innen vermutet, könnten diese durch entsprechende Maßnahmen gemildert werden, wie sie zur Wettbewerbsstärkung in Bezug auf die Plattformökonomie generell diskutiert werden, etwa durch eine Pflicht zur Ermöglichung der Mitnahme von Bewertungen beim Plattformwechsel. Die Möglichkeit zur Bewertungs-

mitnahme würde die durch Reputationsverluste entstehenden Kosten eines Plattformwechsels und damit die Abhängigkeit der Plattformnutzer\*innen verringern. Das BMAS hat sich mit seinen Ende des vergangenen Jahres veröffentlichten Plänen folgerichtig unter anderem für diese Maßnahme ausgesprochen.

### Soziale Sicherung von Plattformarbeiter\*innen

Eine Herausforderung stellt die Soziale Sicherung der zeitlich und örtlich ungebundenen Plattformarbeiter\*innen dar. Momentan dürften sich die Sozialversicherungspflichten für viele von ihnen aus einer zusätzlichen abhängigen Beschäftigung ergeben, da mit Plattformarbeit oft nur ein Nebenverdienst erzielt wird (siehe zum Beispiel Serfling, 2019). Mit zunehmender Verbreitung von hauptberuflicher Plattformarbeit würde die Frage nach der sozialen Sicherung der Plattformarbeiter\*innen jedoch relevanter werden. Baethge et al (2019) dokumentieren, dass nur ein knappes Viertel der von ihnen befragten selbstständigen Plattformarbeiter\*innen eine Absicherung vorgenommen hat, die unabhängig von einer anderen Haupttätigkeit ist.

Crowdworker sind in den speziellen Fällen, in denen sie als Arbeitnehmer\*innen eingeordnet werden, bereits heute umfassend sozialversicherungspflichtig.<sup>9</sup> Sofern Crowdworker im Regelfall als Selbstständige einzuordnen sind, muss bei der Diskussion ihrer Einbeziehung in die Sozialversicherung zwischen den verschiedenen Sozialversicherungszweigen differenziert werden. Eine spezielle Behandlung von Plattformarbeiter\*innen erscheint dabei grundsätzlich nicht empfehlenswert. Stattdessen ist

<sup>9</sup> Dies gilt genauso, wenn Plattformarbeiter\*innen sozialversicherungsrechtlich als in Heimarbeit Beschäftigte eingeordnet werden. Als arbeitnehmerähnliche Selbstständige würden sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen (und der allgemeinen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht).

die Absicherung aller Selbstständigen zu klären. In Deutschland besteht eine allgemeine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, die sich auch auf Selbstständige erstreckt. Der Status von Crowdworkern bedingt vor allem, ob sie verpflichtend in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen werden oder zwischen dem privaten und dem gesetzlichen System wählen dürfen. Während abhängig Beschäftigte nur mit einem Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze Wahlfreiheit haben, können sich Selbstständige unabhängig von ihrem Einkommen entweder in der privaten oder freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichern. Diese Ungleichbehandlung von Selbstständigen und Beamt\*innen gegenüber abhängig Beschäftigten und die damit verbundene unsystematische Einkommensumverteilung, die eben nicht konsequent von Reicherer zu Ärmerer erfolgt, sind grundsätzlich problematisch. Die Probleme würden aber nicht zufriedenstellend behoben, indem die Wahlfreiheit selbstständiger Crowdworker durch eine Pflicht speziell dieser Gruppe zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ersetzt würde.

Für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung könnte sich eine besondere Herausforderung ergeben, wenn sich Crowdworker häufig oder über längere Zeit im Ausland aufhalten und in dieser Zeit keine Beiträge zur Krankenversicherung leisten, aber zu einem späteren Zeitpunkt, möglicherweise im Krankheitsfall oder hohen Alter, zurückkehren möchten. In solchen Fällen könnte die Einführung von verpflichtenden Anwartschaften in Betracht gezogen werden. Weber (2020) schlägt ein System zur sozialen Sicherung von Plattformarbeiter\*innen vor, das dem Problem der Internationalität von Plattformarbeit begegnen soll. Es sieht einen Mechanismus vor, der mit jeder Beendigung eines Crowdwork-Jobs einen bestimmten Prozentsatz des Entgelts auf ein zentrales Konto abführt, von dem die akkumulierten Beträge

wiederum regelmäßig in die jeweiligen Sozialversicherungssysteme der Wohnsitzländer der Plattformarbeiter\*innen transferiert werden. Allerdings würde ein solches System erst dann lohnend erscheinen, wenn das Problem relevanter würde und zudem erst dann seinen Zweck erfüllen, wenn es von vielen Ländern gemeinsam eingeführt werden würde.

Anders als für die Kranken- und Pflegeversicherung besteht bislang keine Pflicht selbstständiger Crowdworker zur Altersvorsorge. Es ist denkbar, dass einige selbstständige Erwerbstätige keine Altersvorsorge betreiben, weil sie sich auf das Grundsicherungssystem im Alter verlassen – vorstellbar scheint dies vor allem für Erwerbstätige mit niedrigen Einkommen, deren private Vorsorge sowieso nicht weit über das Grundsicherungsniveau hinausgehen würde. Ziegelmeyer (2010) dokumentiert, dass Personen mit niedrigem Einkommen anteilig weniger sparen als Personen mit höherem Einkommen. Er zeigt zudem, dass Selbstständige zwar generell durchschnittlich mehr sparen als abhängig Beschäftigte. In den unteren Einkommensbereichen sparen Selbstständige durchschnittlich jedoch weniger als abhängig Beschäftigte. Das ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil letztere darüber hinaus Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.<sup>10</sup>

Diesem Problem kann eine Rentenversicherungspflicht für alle Selbstständigen begegnen. Eine solche Pflicht zur Altersvorsorge sollte sich allerdings systematisch auf die Sicherung von Alterseinkünften in Höhe der andernfalls gewährten steuerfinanzierten Grundsicherung beschränken. Nur in diesem Ausmaß bestehen Trittbrettfahreranreize, die Altersvorsorge zu unterlassen. Eine umfangreichere Absicherungspflicht würde hingegen die Lebenspla-

---

10 Analysiert wurden die Haushaltseinkommen. Die Unterscheidung nach dem Beschäftigungsstatus bezieht auf die Haupteinkommensbezieher\*innen der Haushalte.

nung der Selbstständigen beschränken, ohne durch die Ausnutzbarkeit der anderen Gesellschaftsmitglieder oder eine drohende Armut unterhalb der politisch als notwendig definierten Einkommensschwelle gerechtfertigt zu sein. Für manche dürfte ein niedriges Vorsorgeniveau tatsächlich die optimale Wahl sein, zum Beispiel weil sie die Erwartung haben, zukünftig mehr zu verdienen, und die Altersvorsorge deshalb erst einmal aufschieben.

Tatsächlich sieht der Koalitionsvertrag von Union und SPD für die laufende Legislaturperiode eine Pflicht zur Altersvorsorge für Selbstständige vor. Bundesarbeitsminister Heil betonte Ende des vergangenen Jahres noch einmal, dass mit Hochdruck an der Umsetzung dieses Vorhabens gearbeitet werde.<sup>11</sup> Angedacht ist ein Opt-Out-Modell, bei dem alle Selbstständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wenn sie nicht in einem berufsständigen Versorgungswerk o. ä. abgesichert sind oder alternativ privat eine ausreichend hohe, insolvenz- und pfändungssichere Vorsorge nachweisen können. Die vom BMAS vorgeschlagene gesonderte Pflicht für Plattformarbeiter\*innen, sich zwingend in der Gesetzlichen Rentenversicherung abzuschließen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und nicht notwendig.<sup>12</sup>

Bei einer Ausweitung der Altersvorsorgepflicht auf alle Selbstständigen erscheinen Übergangsfristen sowohl generell nach Inkrafttreten als auch individuell für die ersten Jahre einer selbst-

ständigen Erwerbstätigkeit sinnvoll, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Die oft geringe Planungssicherheit einer Selbstständigkeit sollte nicht durch kurzfristige institutionelle Änderungen verschärft werden. Dies gilt aktuell mehr denn je, da viele Selbstständige mit den Folgen der Corona-Pandemie umgehen müssen und eine zusätzliche Belastung der laufenden Einkünfte unbedingt vermieden werden sollte.

Eine verpflichtende Einbeziehung selbstständiger Crowdworker in die Arbeitslosenversicherung erscheint generell nicht empfehlenswert. Die Merkmale einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen den Prinzipien einer Arbeitslosenversicherung grundlegend entgegen. Abhängig Beschäftigte tragen üblicherweise nur in geringem Maß die Verantwortung für die wirtschaftliche Situation ihres Unternehmens. Dies ist bei Selbstständigen der Definition nach anders. Der versicherte Schadensfall einer unfreiwilligen Beschäftigungslosigkeit wäre noch schwieriger abzugrenzen und von Versicherungen zu kontrollieren als bei abhängig Beschäftigten. Auch das arbeitsmarktpolitische Argument eines besseren Matchings zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in, das durch die überbrückenden Lohnersatzleistungen erreicht werden soll, indem diese Arbeitslosen ermöglichen, sich ausreichend Zeit bei der Jobsuche zu lassen, lässt sich auf Selbstständige kaum übertragen. Üblicherweise bilden sich keine festen Paarungen zwischen Auftraggeber\*in und Auftragnehmer\*in. Dies gilt in besonderem Maße für viele Crowdworker, die häufig Kleinstaufträge für eine große Zahl von Crowdsourcern erledigen. Im einfachen und schnellen Matching auf Ebene einzelner Aufträge liegt gerade die Leistung der Crowdwork-Plattformen.

Verpflichtende Sozialversicherungsbeiträge können ähnlich wie Steuern unerwünschte Anpassungsreaktionen hervorrufen: Je nachdem

11 FAZ, 3.12.2020, „Was in der Rente jetzt ansteht“, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutsche-rentenversicherung-was-in-der-rente-jetzt-ansteht-17082713.html>.

12 Für die gesetzliche Rentenversicherung ist es weniger problematisch, wenn Versicherte vorübergehend im Ausland wohnen. Die Auszahlungen aus der Rentenversicherung folgen dem Äquivalenzprinzip, bemessen sich also grundsätzlich danach, wie lange einzelne Versicherte tatsächlich eingezahlt haben und können grenzüberschreitend ausgezahlt werden.

welche Ausweichmöglichkeiten die beiden Marktseiten haben, unterbinden die Beiträge das Marktgeschehen mehr oder weniger stark. Ob sie bei Auftraggeber\*innen oder Auftragnehmer\*innen erhoben werden, ist dabei zumindest theoretisch weitgehend irrelevant, weil die Beiträge abhängig von den jeweiligen Ausweichmöglichkeiten (teilweise) auf die jeweils andere Marktseite überwältzt werden können. Die Auswirkungen von Sozialversicherungspflichten hängen dabei nicht nur von der Höhe der Beiträge, sondern auch von der Komplexität der Systeme ab. Auch dies spricht gegen eine Abführung von Beiträgen nach nationalem Sozialversicherungsrecht für Crowdworker mit unterschiedlichen Wohnsitzen durch die Plattformen.

## Fazit

Das Crowdwork-Phänomen wirft Fragen zur arbeitsrechtlichen Einordnung und zur sozialen Absicherung der Plattformarbeiter\*innen auf. Bei ihrer Beantwortung müssen die Chancen der neuen Möglichkeiten ebenso genau untersucht und abgewogen werden wie die Risiken. Deutschland wird die technisch bedingten Neuerungen nicht aufhalten. Crowdworker in Deutschland, vor allem die ortsungebundenen Cloudworker, stehen in unmittelbarer Konkurrenz zu Crowdworkern überall sonst in der Welt. Die Vorteile von Crowdwork können in Deutschland nur genutzt werden, wenn die institutionellen Rahmenbedingungen nicht zu restriktiv sind. Deshalb ist abzuwägen, welche regulatorischen Anpassungen die Situation von Plattformarbeiter\*innen tatsächlich verbessern. Es gilt Maßnahmen zu vermeiden, die sich nicht systematisch begründen lassen, aber das Risiko bergen, Plattformarbeit hierzulande schon zu unterbinden, bevor ihr ganzes Potential erkennbar wird.

## Literatur

Baethge, Catherine Bettina / Boberach, Michael / Hoffmann, Anke / Wintermann, Ole. „Plattformarbeit in Deutschland – Freie und flexible Arbeit ohne soziale Sicherung.“ Bertelsmann-Stiftung, 2019.

Berg, Janine / Furrer, Marianne / Harmon, Ellie / Rani, Uma / Silberman, Six. „Digital labour platforms and the future of work: Towards decent work in the online world.“ ILO Report, 2018.

Berger, Thor / Chen, Chinchih / Frey, Carl Benedikt. „Drivers of Disruption? Estimating the Uber Effect.“ European Economic Review 110, 2018, S. 197-210.

Kässi, Otto / Lehdonvirta, Vili. „Online labour index: Measuring the online gig economy for policy and research.“ Technological Forecasting and Social Change 137, 2018, S. 241-248.

Maier, Michael / Viète, Steffen / Ody, Margard. „Plattformbasierte Erwerbsarbeit: Stand der empirischen Forschung.“ Forschungsbericht 498 für das BMAS, 2017.

Urzí Brancati, Maria Cesira / Pesole, Annarosa / Fernández-Macías, Enrique. „New evidence on platform workers in Europe. Results from the second COLLEEM survey.“ Publications Office of the European Union, 2020.

Serfling, Oliver. „Crowdworking Monitor Nr. 2.“ Discussion Papers in Behavioural Sciences and Economics Hochschule Rhein-Waal No. 5, 2019.

Weber, Enzo. „Digitale Soziale Sicherung: Potenzial für die Plattformarbeit.“ Wirtschaftsdienst 100.1, 2020, S. 37-40.

Ziegelmeier, Michael. „Das Altersvorsorge-Verhalten von Selbständigen – eine Analyse auf Basis der SAVE-Daten.“ Schmollers Jahrbuch 130.2, 2010, S. 195-240.

---

### IMPRESSUM

#### Autorenkontakt:

Prof. Dr. Steffen J. Roth  
Institut für Wirtschaftspolitik  
Pohligstr. 1  
50969 Köln  
Tel.: +49 (0)221 470-5348  
Fax: +49 (0)221 470-5350  
steffen.roth@wiso.uni-koeln.de

#### Herausgeber:

Institut für Wirtschaftspolitik  
an der Universität zu Köln  
Pohligstraße 1  
50969 Köln  
Tel. 0221 / 470-5347  
Fax 0221 / 470-5350  
iwp@wiso.uni-koeln.de

#### Redaktion und V.i.S.d.P.:

Prof. Dr. Steffen J. Roth  
Tel. 0221 / 470-5348  
steffen.roth@wiso.uni-koeln.de

Abbildung 1: <https://pixabay.com/photos/laptop-desk-workspace-workplace-336373/>